

Turn-und Sportverein Trudering e.V.



Satzung

(letzte Änderung: 19.09.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Trudering e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. VR 4459 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz-blau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung
 - a) des Sports
 - b) der Jugendhilfe
 - c) des Gesundheitswesens
 - d) von Erziehung und Bildung
 - e) der Kultur
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - a) der Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, sowie das Bereithalten von Angeboten zur sportlichen Betätigung von Menschen mit Beeinträchtigungen,
 - b) der Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) der Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) der Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) der Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen wie Trainingscamps und Freizeiten,
 - f) der Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich ausgebildeten Übungsleitern und Helfern und sonstigem Vereinspersonal,
 - g) der Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angeboten der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - i) Kooperationsangeboten mit örtlichen Schulen,

- j) Sport-pädagogische Kinderbetreuung,
 - k) Durchführung von Angeboten im Rahmen einer Kinder-Ganztagesbetreuung,
 - l) kooperativer Beteiligung und Durchführung von Kulturveranstaltungen,
 - m) Pflege des Brauchtums.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
 - (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 5 Delegiertenprinzip, Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte innerhalb der einzelnen Abteilungen selbst aus. In den Abteilungen sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Die minderjährigen Mitglieder können ihr Stimmrecht nur selbst ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch gesetzliche Vertreter ist unzulässig. Bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Gesamtverein werden sie grundsätzlich durch von den einzelnen Abteilungen zu wählende Delegierte vertreten. Die Delegierten vertreten sowohl die Interessen der Abteilung als auch die ihrer Mitglieder.
- (2) In Abteilungs- und Delegiertenversammlungen sind Vereinsmitglieder wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied kann nur als Delegierter einer Abteilung gewählt werden. Scheidet ein Delegierter aus der Abteilung, die er vertritt, aus, so erlöschen seine Delegiertenrechte; an seine Stelle tritt der Ersatzdelegierte dieser Abteilung. Scheidet eine Abteilung aus dem Verein aus, so erlöschen die Delegiertenrechte ihrer Delegierten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich (auch per E-Mail) zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 30.06. und/oder zum 31.12. des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich. In der Beitragsordnung können hiervon abweichende Kündigungsmöglichkeiten, auch für einzelne Abteilungen beschlossen werden.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn das Mitglied sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat,
 - e) wenn das Mitglied sich sonstiger schweren Vergehen gegen die Vereinsdisziplin schuldig gemacht hat,
 - f) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der / die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Delegiertenversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Delegiertenversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 200,00,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen und genutzten Sportanlagen und Gebäuden.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann Vereinsordnungen erlassen. Für den Erlass und deren Änderung ist, soweit nichts anderes geregelt, der Vereinsausschuss zuständig.
- (2) Es ist eine Finanzordnung zu erstellen, die sämtliche finanziellen Dinge für einen reibungslosen und rechtmäßigen Ablauf regelt.

Die Finanzordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - Haushaltsführung und Verwaltung
 - Zahlungsverkehr
 - Eingehen von Verbindlichkeiten
 - Beitragsklassen und Beitragsliste
 - Umgang mit Spenden
 - Inventar des Vereins
- (3) Der Verein soll nach Möglichkeit eine Datenschutz-Ordnung erlassen.

§ 8 Beiträge und Kursgebühren

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Aufnahmegebühren können erhoben werden.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3) Für spezielle Kurse können neben dem Grundbeitrag/Abteilungsbeitrag zusätzliche Kursgebühren erhoben werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 und 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch den Vereinsausschuss. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge gemäß § 8 Abs. 2 und deren Fälligkeit erfolgt auf Antrag der Abteilungsleitung oder des Vorstandes durch den Vereinsausschuss. Die Beschlussfassung über die Kursgebühren gemäß § 8 Abs. 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 8 Abs. 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Geldbeiträge, und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Delegiertenversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein und durch die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- Kann durch die Delegiertenversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vollmacht des Vorstands kann im Innenverhältnis durch eine Finanzordnung begrenzt werden. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer hauptamtlichen Geschäftsführung bedienen, zu deren Einstellung und Abberufung er – mit Zustimmung des Vereinsausschusses – ermächtigt ist. Die Geschäftsführung nimmt mit Beratungs-, aber ohne Stimmrecht, an allen Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen sowie den Delegiertenversammlungen teil.
- Der Vorstand kann – mit Zustimmung des Vereinsausschusses – weitere Mitarbeiter zu seiner Unterstützung anstellen.
- (7) Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (8) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind in Textform (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, Online-Versammlung oder Video-Telefonkonferenz abgehalten werden. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren mit Stimmenmehrheit gefasst werden.
- (9) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - den von den Abteilungsleitungen gewählten Mitgliedern für den Vereinsausschuss. Neben dem Abteilungsleiter kann jede Abteilung für jeweils 100 Abteilungsmitglieder einen weiteren Vertreter in den Vereinsausschuss entsenden, wobei die Höchstzahl der Ausschussmitglieder pro Abteilung auf 5 begrenzt ist. Maßgeblich für die Zahl der Mitglieder der Abteilungen ist der 1. Januar des Geschäftsjahres.

Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Für die Beschlussfassung des Vereinsausschusses gilt § 10 Abs. 8 sinngemäß.
- (4) Wesentliche Aufgaben des Vereinsausschusses sind u.a.:
 - Nachwahlen des Vorstandes
 - Bestätigung von neuen Abteilungsleitern, die von den Abteilungen nachgemeldet werden
 - Beratung über Satzungs- und Strukturfragen
 - Festlegung von Ort und Zeit der Delegiertenversammlungen
 - Erlass und Änderungen von Vereinsordnungen
 - Zustimmung / Ablehnung von Vorstandsbeschlüssen zur Anstellung und Abberufung der hauptamtlichen Geschäftsführung und ggf. zugehöriger weiterer Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 6.
 - Erledigung aller weiteren in Satzung und Vereinsordnungen aufgeführten Aufgaben

§ 12 Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss des Vereinsausschusses, oder wenn ein Fünftel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Der Tag der Versammlung und der Tag der Absendung der Einladung sind nicht mitzurechnen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigt und damit Delegierte sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter bzw. bei deren Verhinderung einer der gewählten Stellvertreter
 - die Delegierten der Abteilungen bzw. bei deren Verhinderung die Ersatzdelegierten dieser Abteilungen

Alle Vereinsmitglieder können an den Delegiertenversammlungen als Zuhörer ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen.

- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden wird der Versammlungsleiter durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- (5) Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Abteilungen werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen in Abteilungsversammlungen gewählt. Für jede Abteilung ist mindestens ein Delegierter zu wählen. Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung erhöht sich nach Maßgabe seiner Mitgliederzahl; auf jeweils volle 30 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Die Zahl der Delegierten pro Abteilung ist auf maximal 10 Delegierte begrenzt. Die Delegierten kraft Amtes bleiben dabei außer Betracht.
- (6) Jeder Delegierte kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Solche Anträge können von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung gestellt werden. Sie müssen eingehend und plausibel begründet werden. Anträge, die Auswirkungen auf den Haushalt haben, können nur im Rahmen des beantragten Haushaltes behandelt werden.

- (7) Die Delegiertenversammlung kann als
 - a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung) durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren/Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

- (8) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Delegierten; erscheinen trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht alle Delegierten, so ist mit einer Frist von 14 Tagen zu einer erneuten Delegiertenversammlung einzuladen. Diese Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig mit der Maßgabe, dass die Änderung des Vereinszwecks mit Dreiviertelmehrheit erfolgen kann.

- (9) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind oder von den Delegierten nicht bis spätestens eine Woche vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich gestellt werden, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
- (10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (11) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

- (12) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Revisoren (Kassenprüfer) und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Vereinsauflösung und Änderung des Vereinszwecks
 - d) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, der Geschäftsführung, der Abteilungsleiter sowie des Prüfungsberichts der Revisoren
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (13) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (8) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

§ 14 Revisoren, Kassenprüfung

- (1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Revisoren (Kassenprüfer) überprüfen die Kassengeschäfte und die Buchführung des gesamten Vereins. Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Revisor während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Alternativ kann der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstands ein Ersatzmitglied wählen, dessen Amtszeit

dann bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl begrenzt ist. Wiederwahl des Ersatzmitglieds bei der nächsten ordentlichen Wahl ist möglich.

- (3) Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtliche unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Die Abteilungen wählen in ihren Abteilungsmitgliederversammlungen mindestens den Abteilungsleiter und nach Bedarf den stellvertretenden Abteilungsleiter, den Jugendleiter sowie den Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.12.2023 in München-Trudering beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Hinweis: „Satzung eingetragen im Vereinsregister München am 19.09.2024“

